

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1969

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	22. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestands- und Besetzungs kontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen	254
78141	14. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ländliche Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft; Zu fördernder Personenkreis	256

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Notiz
31. 1. 1969	Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
24. 1. 1969	RdErl. — Kleingarten-Wettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1969
	Landtag Nordrhein-Westfalen
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 49. Sitzung (36. Sitzungsabschnitt) am 3. Februar 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags
	Personalveränderungen
	Innenminister

I.

**Bestands- und Besetzungskontrolle
der öffentlich geförderten Wohnungen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 22. 1. 1969 —
III C 1 — 6.076 — 220:69

Die Überwachung der Schuldnerverpflichtungen, die nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965, nach den jeweils vereinbarten Schuldurkunden oder Darlehnsverträgen und nach den Auflagen des Bewilligungsbescheides hinsichtlich der Nutzung und Mietpreisbildung bei den öffentlich geförderten Wohnungen bestehen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden sind, obliegt nach § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103/SGV. NW. 237) den Bewilligungsbehörden. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird bestimmt:

1 Bewilligungsakten

- 1.1 Nach Abschluß des Bewilligungsverfahrens zur Bauförderung durch Anerkennung der Schlußabrechnung und Genehmigung der Kostenmiete nach § 72 II. WoBauG a. F. bzw. § 8a Abs. 4 WoBindG 1965 sind die aus der Förderungsmaßnahme entstandenen Bewilligungsakten zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und der Aufgaben der Bestands- und Besetzungskontrolle weiterzuführen. Die aus der Förderung von Bergarbeiterwohnungen bei der Landesbaubehörde Ruhr und den Regierungspräsidenten Aachen und Köln im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstandenen Bewilligungsakten sind nach Abschluß der Bauförderung der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zu übergeben. Bei der Aktenübernahme ist insoweit kenntlich zu machen, ob das Bauvorhaben mit Mitteln der Kohleabgabe bzw. sonstigen Bundesmitteln oder mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden ist. Bezüglich der Übernahme von Bewilligungsakten, die bei Ämtern und Gemeinden vor Änderung der Bewilligungszuständigkeit nach Maßgabe des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338) entstanden sind, wird auf den RdErl. v. 11. 11. 1968 (n. v.) — III A 2 — 402—3962:68 — verwiesen, der den beteiligten Behörden gesondert zugegangen ist. Bewilligungsakten, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt aus der Förderung von Landesbedienstetenwohnungen mit öffentlichen Mitteln entstanden sind, verbleiben dort.
- 1.2 Die Wohnungsakten, die für die öffentlich geförderten Wohnungen bei der örtlichen Wohnungsbehörde in Durchführung der Wohnraumbewirtschaftung entstanden sind, sind mit der Bewilligungsakte für das Bauvorhaben zu verbinden oder in geeigneter Weise fortzuführen. Wohnungsakten früherer Wohnungsbehörden bei Ämtern und Gemeinden, die als Bewilligungsbehörde nicht tätig sind, sind der Bewilligungsbehörde zu übergeben.
- 1.3 Der Schriftverkehr über Verwaltungsakte der Bewilligungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 ist in der Bewilligungsakte bzw. der Wohnungsakte für das Bauvorhaben aufzubewahren. Die Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für öffentlich geförderte Wohnungen des Bauvorhabens ist in der Akte zu vermerken.
- 1.4 Wohnheime unterliegen nicht der Bestands- und Besetzungskontrolle (§ 20 WoBindG 1965).

2 Karteimäßige Erfassung der Wohnungen

Die Bewilligungsbehörde hat die in ihrem Bereich mit öffentlichen Mitteln geförderten, bezugsfertig gewordenen

Wohnungen in einer Kartei zu erfassen. Die Kartei soll folgende Merkmale und deren Veränderungen kenntlich machen:

2.1 Bauobjekt

Orts- und Straßenbezeichnung, Name und Anschrift des Eigentümers, Datum und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides, Jahr der Bezugsfertigkeit, Durchschnittsmiete bzw. Vergleichsmiete bei Bezugsfertigkeit und deren festgestellte Veränderungen, Darlehnsverwaltende Stelle.

2.2 Öffentlich geförderte Wohnungen

Lage im Haus, Wohnfläche, Bezugsbindungen für einen begünstigten Personenkreis sowie deren Wegfall, Besetzungsberechte durch Vertrag oder nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 WoBindG 1965, Freistellungen und Genehmigungen nach §§ 6, 7 und 12 WoBindG 1965, Ende der Bindungsfrist nach §§ 15 bis 17 WoBindG 1965.

2.3 Benutzer

Name und Bezieher bzw. Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis, Art und Datum der Bezugsgenehmigung, Befristung der Bezugsgenehmigung.

2.4 Art und Zeitpunkt einer Bestands- und Besetzungskontrolle
2.5 Gestaltung der Kartei

Die Gestaltung der Kartei bleibt der Bewilligungsbehörde überlassen. Zusätzliche Merkmale sind zulässig, sollten jedoch zur Erhaltung der Übersicht auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Merkmale, die aus den Bewilligungs- und Wohnungsakten nicht feststellbar sind, können bei dem Verfügungsberechtigten ermittelt werden (§ 2 Abs. 3 WoBindG 1965). Veränderungen sind nicht nur in der Kartei, sondern auch in den Bewilligungs- bzw. Wohnungsakten unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu vermerken.

3 Durchführung der Bestandskontrolle

- 3.1 Mit Stichtag vom 1. Januar des Berichtsjahres sind dem bisherigen Bestand an öffentlich geförderten Wohnungen die im Vorjahr bezugsfertig gewordenen, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen zuzusetzen. Entsprechende Karteikarten sind anzulegen.

3.2 Von dem Wohnungsbestand des Vorjahres sind abzusetzen:

- a) Wohnungen, die nach §§ 15 bis 17, 30 und 31 WoBindG 1965 nicht mehr als öffentlich gefördert gelten. (Bei einer Rückzahlung der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel erlöschen die Bindungsverpflichtungen erst mit Ablauf der gesetzlichen Fristen, wenn die Mittel für sämtliche Wohnungen des Gebäudes bzw. bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen für eine der Wohnungen zurückgezahlt sind.)
- b) Wohnungen, für die eine dauernde Zweckentfremdung genehmigt ist.
- c) Wohnungen, die infolge Abbruchs oder aus sonstigen Gründen nicht mehr vorhanden sind.

Die Karteikarten für diese Wohnungen sind aus der Wohnungskartei zu entfernen.

- 3.3 Für die jährliche Bestandskontrolle sind neben der Gesamtbestandszahl die besonderen Wohnungsgruppen nach Nummern 6.1 bis 6.4 mit ihrem jeweiligen Anteil an der Bestandszahl gesondert auszuweisen. Zur Erleichterung der Bestands- und Besetzungskontrolle empfiehlt es sich, die Karteikarten dieser Wohnungen in der Farbe oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen.

3.4 Wohnheime werden im Bestand nicht erfaßt.
4 Durchführung der Besetzungskontrolle

- 4.1 Mit den Maßnahmen der Besetzungskontrolle sollen sämtliche öffentlich geförderten Wohnungen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden sind, in einem zweijährigen Abstand auf ihre ordnungsmäßige Besetzung überprüft werden. Ist

nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung eine solche Kontrolle für jede öffentlich geförderte Wohnung des Bestandes durchgeführt worden, so können mit meiner vorherigen Genehmigung die weiteren Kontrollen in dreijährigen Abständen erfolgen, wenn eine solche Kontrolle ausreichend erscheint.

- 4.2 Durch die Kontrolle soll insbesondere festgestellt werden, ob die Benutzung der Wohnung zu Wohnzwecken und durch Berechtigte aufgrund einer schriftlichen Zuweisung der Wohnungsbehörde nach den Bestimmungen des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes oder einer schriftlichen Genehmigung nach den Bestimmungen des BindG 1960 bzw. WoBindG 1965 erfolgt. Die Kontrolle soll sich auch darauf erstrecken, ob die Wohnungen ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde baulich verändert oder in dem sich nach § 21 WoBindG 1965 ergebenden Umfang unter- oder weitervermietet worden sind.
- 4.3 Die Durchführung der Besetzungs kontrolle soll regelmäßig durch geeignete Prüfer unmittelbar bei den Wohnungen erfolgen. Einer örtlichen Prüfung bedarf es nicht, soweit innerhalb des Kontrollzeitraumes
- a) der Verfügungsberechtigte die Überlassung einer Wohnung aufgrund einer Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung an einen Wohnungssuchenden gemäß § 4 Abs. 6 WoBindG 1965 der Bewilligungsbehörde mitgeteilt hat,
 - b) dem Verfügungsberechtigten die Selbstbenutzung einer Wohnung gestattet worden ist,
 - c) bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen die Benutzungsberechtigung des Antragstellers für die Wohnung überprüft worden ist.
- 4.4 Beanstandungen hinsichtlich der Wohnungsbewertung sind von der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls unter Einschaltung der darlehnsvorwaltenden Stelle weiterzuverfolgen.
- 4.5 Art, Zeitpunkt und Ergebnis der durchgeföhrten Kontrolle sind in der Bewilligungsakte bzw. Wohnungskarte für das Bauvorhaben und in der Wohnungskarte zu vermerken.

5 Durchführung der Mietpreiskontrolle

- 5.1 Mit der Kontrolle ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Innehaltung der Kostenmiete bei öffentlich geförderten Wohnungen zu überprüfen. Da der Bewilligungsbehörde regelmäßig nur die bei Bewilligung bzw. Schlussabrechnung genehmigte Durchschnittsmiete bekannt ist und Mieterhöhungen infolge späterer Aufwendungserhöhungen nicht genehmigungspflichtig sind, kann eine eingehende Mietenkontrolle nur durch Stichproben und bei Überprüfung von Mietpreisbeschwerden der Mieter erfolgen. Im übrigen kann sich die Mietpreiskontrolle darauf beschränken, ob sich spätere Mietpreiserhöhungen nach allgemeinen Erfahrungen im Rahmen der der Bewilligungsbehörde bekannten typischen Erhöhungen von Kapitalkosten und Bewirtschaftungskosten (insbesondere der Betriebskosten und Instandhaltungskosten) halten, und nach einer den Mietern in der Mieterhöhungsanzeige mitgeteilten Berechnung gerechtfertigt erscheinen. Bei Bauvorhaben mit mehreren öffentlich geförderten Wohnungen genügen regelmäßig Feststellungen bei einer stichprobenmäßig ausgewählten Wohnung. Entsprechendes gilt für die Kontrolle der zulässigen Vergleichsmiete.
- 5.2 Ergibt sich bei der Mietpreiskontrolle der Verdacht einer unzulässig überhöhten Miete, so hat die Bewilligungsstelle gemäß § 2 Abs. 3 WoBindG 1965 von dem Verfügungsberechtigten die erforderlichen Auskünfte und gegebenenfalls Einsicht in die Unterlagen zu fordern. Bei festgestellten Verstößen gegen die Preisbindung ist der Verfügungsberechtigte zur Rückzahlung überhöhter Beträge an die Mieter unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach §§ 25 bis 27 WoBindG 1965 aufzufordern und die darlehnsvorwaltende Stelle gegebenenfalls zu unterrichten, wenn nicht eine Rückzahlung der überhöhten Beträge erfolgt und die Kostenmiete auf das zulässige Maß gesenkt wird.

5.3 Im übrigen wird auf Nummer 11 meines RdErl. v. 8. 10. 1968 (SMBI. NW. 238) verwiesen.

5.4 Festgestellte Verstöße sind in den Bewilligungsakten aktenkundig zu machen.

6 Besondere Wohnungsgruppen

- 6.1 Die Durchführung der Kontrollen gemäß Nummern 4 und 5 hat auch für die öffentlich geförderten Wohnungen zu erfolgen, für die die als Bewilligungsstelle tätige Behörde gleichzeitig die Aufgaben als darlehnsvorwaltende Stelle wahrnimmt.
- 6.2 Bei den mit Mitteln der Kohleabgabe oder sonstigen Bundesmitteln geförderten Wohnungen, für die als darlehnsvorwaltende Stelle nicht die Wohnungsbauförderungsanstalt tätig ist, ist die Bewilligungsbehörde für die Verwaltungsaufgaben zuständig, die ihr nach den Bestimmungen des WoBindG 1965 (§ 22) und nach § 6 Abs. 1 BergArbWoBauG obliegen. Die Durchführung der Bestands- und Besetzungs kontrolle für diese Wohnungen erfolgt nach der gegenwärtig bestehenden Regelung durch die von den zuständigen Bundesministern beauftragten darlehnsvorwaltenden Stellen. Eine Tätigkeit der Bewilligungsbehörde entfällt daher insoweit.
- 6.3 Für öffentlich geförderte Wohnungen, für die infolge des gleichzeitigen Einsatzes von Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes ein Besetzungsrecht zugunsten des Bundes, des Landes, der Bundesbahn, der Bundespost, eines Landschaftsverbandes oder einer sonstigen Behörde besteht (vgl. § 4 Abs. 5 WoBindG 1965), werden die Kontrollen durch die vom Darlehnsgesetz der Wohnungsfürsorgemittel bestimmten wohnungsverwaltenden Stelle durchgeföhr. Die Durchführung der Kontrollen durch die örtliche Bewilligungsbehörde entfällt daher.
- 6.4 Für öffentlich geförderte Wohnungen, für die die gewährten öffentlichen Mittel nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 WoBindG 1965 voll zurückgezahlt worden sind, oder nicht mehr gewährt werden, entfallen die Bindungsverpflichtungen erst nach Fristablauf. Innerhalb der Bindungsfrist unterliegen die Wohnungen der Kontrolle.

7 Berichterstattung

Über die Durchführung der Bestands- und Besetzungs kontrolle ist mit Stichtag vom 31. 12. des ablaufenden Jahres mir zu berichten. Der Bericht ist mir mit folgenden Angaben in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.

- 7.1 Über das Ergebnis der **Bestandskontrolle** erfolgt Berichterstattung entsprechend der Wohnungsberechnung nach Nummer 3, die sich für den **Beginn** des Berichtsjahres ergibt.
- 7.2 Bei der Berichterstattung über die **Besetzungs kontrolle** ist anzugeben, welche Anzahl von Wohnungen jeweils durch örtliche Prüfung, anlässlich der Mitteilungen von Verfügungsberechtigten über die Überlassung von Wohnungen, anlässlich der Erteilung von Genehmigungen zur Selbstbenutzung und anlässlich der Bearbeitung von Wohngeldanträgen überprüft worden ist. Über Prüfungen bei den in Nummer 6 angeführten besonderen Wohnungsgruppen ist gesondert zu berichten. Innerhalb des zweijährigen bzw. dreijährigen Kontrollzeitraums (Nummer 4.1) darf für jede öffentlich geförderte Wohnung nur einmal eine Prüfung in Ansatz gebracht werden. In dem Bericht ist über das Prüfungsergebnis, insbesondere die Art und Zahl der notwendigen Beanstandungen und die dann getroffenen Bereinigungsmaßnahmen (Bereinigung durch die Bewilligungsbehörde/Einleitung von Darlehnsmäßignahmen bei der darlehnsvorwaltenden Stelle/Einleitung von Maßnahmen nach § 26 WoBindG 1965) Mitteilung zu machen. Ferner ist über den Umfang des für die Bestands- und Besetzungs kontrolle tätig gewesenen Personals (volle oder teilweise Beschäftigung/Tätigkeit im Außendienst) zu berichten.
- 7.3 In dem Bericht über die **Mietenkontrolle** ist über die Zahl der Kontrollfälle, das Kontrollergebnis und über die veranlaßten Maßnahmen entsprechend Nummer 7.2 zu berichten.

7.4 Die Zweitausfertigung des Berichts werde ich der Wohnungsbauförderungsanstalt zuleiten.

8 Verwaltungskostenbeitrag für die Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle

8.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle erhält die Bewilligungsbehörde von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag wird unter Zugrundelegung der Wohnungsbestandszahl nach Nummern 3.1 und 3.2 errechnet, die sich für den Beginn des Berichtsjahres ergibt. Von dieser Bestandszahl sind die besonderen Wohnungsgruppen nach Nummern 6.1 bis 6.4 mit dem sich zu Beginn des Berichtsjahres ergebenden jeweiligen Bestand abzuziehen. Erfolgt die Durchführung der Besetzungskontrolle in zweijährigen Abständen (Nummer 4.1), so beträgt der jährliche Verwaltungskostenbeitrag – errechnet nach dieser Wohnungszahl – 7,— DM jährlich je Wohnung. Bei der Besetzungskontrolle in dreijährigen Abständen beträgt der jährliche Verwaltungskostenanteil 5,— DM je Wohnung.

8.2 Der Verwaltungskostenbeitrag wird in dieser Höhe gezahlt, wenn bei einer Überprüfung in zweijährigen Abständen eine jährliche Überprüfung der Hälfte der nach Nummer 8.1 anrechenbaren Wohnungen durch örtliche Kontrollen, anlässlich der Mitteilungen von Verfügungsberechtigten über die Überlassung von Wohnungen, die Erteilung von Genehmigungen zur Selbstbenutzung oder bei Bearbeitung von Wohngeldanträgen gemäß Nummer 4.3 erfolgt ist. Wird die Besetzungskontrolle in dreijährigen Abständen vorgenommen, so hat die jährliche Prüfung von ein Drittel der Wohnungen in gleicher Weise zu erfolgen. Mehrfache Prüfungen der gleichen Wohnung innerhalb des Kontrollzeitraums dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden (Nummer 7.2 Satz 2).

8.3 Wird die Besetzungskontrolle für eine geringere Wohnungszahl durchgeführt, so vermindert sich der Verwaltungskostenbeitrag entsprechend. Die Verpflichtung zur Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags entfällt, wenn bei einer Bewilligungsbehörde für eine ordnungsmäßige Besetzungskontrolle die personellen und sachlichen Einrichtungen nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden sind.

8.4 Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist zu einer Rückforderung gezahlter Verwaltungskostenbeiträge berechtigt, wenn die der jeweiligen Abrechnung zugrunde gelegte oder die als kontrolliert gemeldete Wohnungszahl bei einer Prüfung sich als unrichtig oder nicht nachweisbar erweist.

8.5 Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags erfolgt in dem der jährlichen Berichterstattung gemäß Nummer 7 folgenden Kalenderjahr.

9 Mein RdErl. v. 9. 10. 1963 (SMBI. NW. 238) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 254.

78141

Ländliche Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft Zu fördernder Personenkreis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 1. 1969 — III B 2 — 205 — 237/1

1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen

1.1 Die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen nach den Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen, mein RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBI. NW. 78141), oder den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Gesetz über

die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, mein RdErl. v. 22. 12. 1965 (SMBI. NW. 78141), und den hierzu ergangenen Ergänzungsvorschriften ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die Erfüllung folgender Voraussetzungen gebunden:

- 1.2 Der Siedlungsbewerber muß – insbesondere in der Vollerwerbsiedlung – die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Siedlerstelle erforderliche Eignung besitzen. Die Siedlungsbehörde kann die Beibringung eines Gesundheitsattestes verlangen, wenn Zweifel an der körperlichen Eignung bestehen.
- 1.3 Die Siedlungsmittel sollen bevorzugt für Bewerber eingesetzt werden, die das 25. Lebensjahr erreicht und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, verheiratet sind und Kinder haben.
- 1.4 Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge müssen für Eingliederungsmaßnahmen die Erfordernisse des BVFG, insbesondere des Titels Landwirtschaft erfüllen.
- 1.5 Finanzierungshilfen können nicht gegeben werden, wenn der Bewerber
 - 1.51 nach seiner Einkommens- und Vermögenslage nicht auf die Gewährung von Siedlungsmitteln angewiesen ist,
 - 1.52 wegen schwerwiegender strafrechtlicher Vergehen oder wegen Verbrechen bestraft worden ist oder während des Verfahrens bestraft wird,
 - 1.53 selbst, seine Verlobte oder Ehefrau zur Hoferfolge berufen ist oder von diesen den Umständen nach angenommen werden kann, daß sie Hoferbe werden,
 - 1.54 bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines mit einem Wohngebäude versehenen Grundstückes ist.
- 1.6 Bei Eigentümern und Hoferben, die unter die Vorschriften des BVFG fallen, ist auf Grund desselben Schadensfallen nur eine Förderung zulässig. Im übrigen findet Nummer 1.53 auf Hoferben dieses Personenkreises keine Anwendung, wenn sich der Hof im Vertriebungsgebiet, in der sowjetisch besetzten Zone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin befindet.
- 1.7 In besonderen Fällen kann jedoch der Wechsel eines Siedlers von einer Nebenerwerbsstelle auf eine Vollerwerbsstelle oder umgekehrt unter Veräußerung seiner bisherigen Stelle gefördert werden.
- 1.8 Bewerber, die nicht zu dem nach diesem RdErl. zu fördernden Personenkreis gehören, jedoch im weiteren Sinne der ländlichen Bevölkerung zugerechnet werden können, sind auf die Förderungsmöglichkeiten im sozialen Wohnungsbau, insbesondere in der Kleinsiedlung zu verweisen.

2 Siedler auf Vollerwerbsstellen

- 2.1 Die Bewerber müssen mindestens eine fünfjährige Tätigkeit in Betriebszweigen der Landwirtschaft ausgeübt haben, über gründliche Fachkenntnisse verfügen und zur selbständigen Bewirtschaftung einer Vollerwerbsstelle befähigt sein. Bewerber, die nicht bereits einen entsprechenden Betrieb mit Erfolg bewirtschaftet haben, müssen die gründlichen Fachkenntnisse durch Vorlage von Zeugnissen über den Besuch von Fachschulen nachweisen.
- 2.2 Entsprechend gilt dies für
 - 2.21 Pächter, deren Betrieb im Zuge eines Siedlungsverfahrens aufgeteilt und denen der bisherige Pachtbetrieb ganz oder teilweise als Siedlerstelle zugeteilt wird;
 - 2.22 Pächter, die auf Grund der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5/SGV. NW. 7814) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften den bisher gepachteten oder ersetztweise einen anderen gleichartigen Betrieb erwerben wollen;

- 2.23 Unternehmer, die Lohnarbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ausführen gemäß meinem RdErl. v. 15. 6. 1955 (n. v.) – V B 2 – 240 – 101/54 – (IId. Nr. 11 der Anlage zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (n. v.) – V 270 – 6137 – SMBI. NW. 78141).

3 Siedler auf Nebenerwerbsstellen

- 3.1 Land-, Forst- und Gartenarbeiter müssen in ihrem Beruf mindestens 5 Jahre tätig gewesen sein und die Voraussetzungen der Ziffer 62 der Finanzierungsrichtlinien vom 15. 5. 1960 erfüllen. Sie dürfen bei Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Eigenkapitalbeihilfe nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter v. 30. 5. 1958 in der Fassung v. 20. 12. 1967 (MinBl. BML 1968 S. 18) ist, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, in Anspruch zu nehmen. Es gelten dann die in diesen Richtlinien festgesetzten Altersgrenzen.

Vor der Ansetzung ist eine Stellungnahme der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf einzuholen.

- 3.2 Ländliche Handwerker müssen sich in selbständiger Stellung befinden. Ihre Berufsausübung hat überwiegend den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft zu dienen. Unselbständige Handwerker können nur dann gefördert werden, wenn sie in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und für diesen eine den sächlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft dienende handwerkliche Tätigkeit ausüben.

- 3.3 Auf Grund der Richtlinien für die Rangfolge bei der Bewilligung von Finanzierungshilfen des Bundes für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen auf Nebenerwerbsstellen – Prioritätenregelung gemäß § 46 Absatz 4 und § 67 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) – vom 9. September 1968 (MinBl. BML S. 479) können Antragsberechtigte nach §§ 35 und 36 BVFG Darlehen und Beihilfen des Bundes und des Landes für die Eingliederung auf Nebenerwerbsstellen nur in nachstehender Rangfolge und unter der Voraussetzung erhalten, daß ihr Jahreseinkommen die nach § 88a in Verbindung mit § 25 des Zweiten Wohnungsgesetzes zu berechnende Einkommensgrenze nicht überschreitet:

3.31 Kategorie I:

- 3.311 Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, ggf. deren Ehegatten, die eine durch Eigentum, Pacht oder ein ähnliches Nutzungsverhältnis in der Landwirtschaft begründete Existenz verloren haben.

- 3.312 Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, ggf. deren Ehegatten, die nach den FlüSG-, LAG- und BVFG-Förderungsbestimmungen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Wege der Pacht übernommen haben und nach vertragsgemäßem Ablauf der Pacht oder bei vorzeitiger unverschuldeten Pachtauflösung eine Ansetzung auf einer Nebenerwerbsstelle begehren.

3.32 Kategorie II:

- 3.321 Hof- oder Betriebserben von unter Nummer 3.311 genannten und bisher noch nicht geförderten Personen.

- 3.322 Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, ggf. deren Ehegatten, die früher in der Landwirtschaft unselbständig tätig waren (z. B. Gutsverwalter, Landarbeiter) und heute noch vollberuflich in der Landwirtschaft tätig sind.

3.33 Kategorie III:

- 3.331 Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, ggf. deren Ehegatten, die früher unselbständig tätig waren (z. B. Gutsverwalter, Landarbeiter) und nicht unter Nummer 3.322 fallen.

- 3.332 Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, ggf. deren Ehegatten, die erst nach der Vertreibung oder Flucht in der Landwirtschaft tätig geworden sind.

- 3.333 Kinder der unter Nummer 3.311 und Nummer 3.321 genannten Personen sowie mithelfende Familienangehörige, soweit sie nicht schon nach Kategorie I oder II gefördert werden.

- 3.334 Sonstige Antragsberechtigte.

- 3.4 Infolge der Verknappung der Haushaltssmittel können zunächst nur die vordringlichsten Fälle bei der Gewährung der nach dem BVFG bereitgestellten Finanzierungshilfen berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde werden bis auf weiteres nur die in den Kategorien I und II genannten Personenkreise gefördert.

Innerhalb eines Gruppensiedlungsverfahrens sind Bewerber der Kategorie II nur dann zu fördern, wenn Bewerber der Kategorie I, die für eine Ansetzung in diesem Verfahren in Frage kommen, nicht mehr vorhanden sind.

- 3.5 Die in den bisher erteilten Siedlereignungsscheinen zuerkannte Dringlichkeitsstufe ist im Falle der Bewerbung um eine Siedlerstelle unter Beachtung der in diesem RdErl. getroffenen Regelung von dem Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung zu prüfen. Auf Grund des Prüfungsergebnisses ist festzusetzen, in welche Kategorie der Bewerber eingestuft wird.

- 3.6 Ergeben sich bei der Eingliederung aus der Anwendung dieses RdErl. Härten, so sind mir die Unterlagen mit einer Stellungnahme der Siedlungsbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

4 Anliegersiedlung

- 4.1 Zu fördern sind vornehmlich Antragsteller, deren landwirtschaftliche Betriebe durch Zuteilung von Anliegersiedlungsland auf den nach den örtlich gegebenen Verhältnissen für einen Vollerwerbsbetrieb erforderlichen Umfang gebracht werden können. Soweit dieser Betriebsumfang (Eigenland) bereits erreicht ist, darf eine Förderung nicht erfolgen.

5 Verfahren

- 5.1 Auskunft über die Stellung von Anträgen auf Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach den o. a. Finanzierungsrichtlinien v. 15. 5. 1960 und 22. 12. 1965 und den hierzu ergangenen Ergänzungsvorschriften erteilen neben den Siedlungsbehörden nachstehende Siedlungsgesellschaften:

„Rheinisches Heim“ GmbH., Bonn, Meckenheimer Allee 128

„Rote Erde“ GmbH., Münster, Von-Stauffenberg-Str. 2
Deutsche Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 183

und die Landesgeschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung GmbH., Düsseldorf, Binterimstr. 10

- 5.2 Siedlungsverfahren nach den Finanzierungsrichtlinien vom 15. 5. 1960.

- 5.21 Die Siedlungsunternehmen dürfen Siedlungsmittel nur für solche Siedlungsbewerber beantragen, die die Voraussetzungen dieses RdErl. erfüllen.

- 5.22 Der Siedlungsbewerber hat einen Fragebogen nach anliegendem Muster auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Bewerber nachzuweisen. Auf Grund des Fragebogens ist durch das Siedlungsunternehmen vorzuprüfen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesem RdErl. erfüllt. Der Fragebogen und die Unterlagen, die dem Nachweis der Förderungsberechtigung dienen, sind dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung mit einer Stellungnahme des Siedlungsunternehmens zuzuleiten.

- 5.23 Die Ansiedlung des im Kreditantrag des Siedlungsunternehmens bezeichneten Siedlers bedarf der Einwilligung der Siedlungsbehörde. In Zwischenkreditverfahren ist diese Einwilligung zu dem Zeitpunkt herbeizuführen, in dem das Siedlungsunternehmen endgültig die Förderung eines Siedlers für eine bestimmte Siedlerstelle vorgesehen hat. Vor der Ein-

willigung der Siedlungsbehörde ist eine informatorische Besprechung mit dem Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung über die vom Siedlungsunternehmen in Aussicht genommenen Siedlungsbewerber erforderlich. Gehört der Siedlungsbewerber zu dem Personenkreis der Berechtigten nach dem BVFG – Titel Landwirtschaft –, so ist zu der informatorischen Vorbesprechung ein vom Bauernverband der Vertriebenen Nordrhein-Westfalen e. V. schriftlich ermächtigter Vertreter und bei der Besetzung von Vollerwerbsstellen in jedem Fall ein Vertreter der zuständigen Landwirtschaftskammer hinzuzuziehen. Die Einwilligung zur Ansetzung darf vom Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung nur erteilt werden, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen für eine Förderung des Siedlungsbewerbers gegeben sind.

- 5.24 Bei Übersendung des Kreditantrages an die Bewilligungsstelle ist vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu bestätigen, daß die Einwilligung nach Nummer 5.23 vorliegt. In Zwischenkreditverfahren hat das Siedlungsunternehmen diese Bestätigung dem Antrag auf Unterverteilung beizufügen.
- 5.3 Siedlungsverfahren nach den Finanzierungsrichtlinien v. 22. 12. 1965
- 5.31 Den bei Anträgen auf Förderung eines Eingliederungsvorhabens vorzulegenden Unterlagen ist der Fragebogen nach Nummer 5.22 mit einer Stellungnahme der vorbereitenden Stelle beizufügen.
- 6 Verteilungsschlüssel für die Vergabe der Siedlerstellen
- 6.1 Um insgesamt das nach dem BVFG vorgeschriebene Anteilsverhältnis zwischen Einheimischen und Berechtigten nach dem BVFG zu erreichen, werden zunächst solche Flächen, die für die Ansetzung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke vorgesehen werden, vorweg genommen.
- 6.2 An der dann im einzelnen Siedlungsobjekt noch verfügbaren Siedlungsfläche werden Einheimische und Berechtigte nach dem BVFG im Verhältnis von etwa 25: 75 v. H. beteiligt.
- 6.3 Werden für die Ansiedlung des bisherigen Pächters und für Anliegersiedlungszwecke mehr als 40 v. H. des Sied-

lungsbewerber verbraucht, so erhöht sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem BVFG an den verbleibenden Siedlungsflächen auf 85 v. H.; werden mehr als 50 v. H. für die in Nummer 6.1 genannten Zwecke verbraucht, so erstreckt sich das Anteilsverhältnis der Berechtigten nach dem BVFG auf die gesamte Restfläche.

- 6.4 Das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung kann in begründeten Ausnahmefällen das Anteilsverhältnis für den Einzelfall abweichend regeln. Das gilt erforderlichenfalls auch bei der Ansetzung von Gutsarbeitern und Gutsangestellten nach § 25a des Reichssiedlungsgesetzes.

7 Erfassung der Siedlungsbewerber

- 7.1 Die Siedlerberatungsstelle der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation e. V. in Düsseldorf, Binterimstr. 10 führt die Registrierung und Verwaltung sämtlicher Aktenvorgänge der früheren Meldestellen fort. Sie gibt aus ihren Unterlagen die von den Siedlungsbehörden oder den ländlichen Siedlungsunternehmen geforderten Auskünfte und Stellungnahmen ab.
- 7.2 Die Erfassung der noch vorhandenen Siedlungsbewerber und der angesetzten Siedler ist – wie bisher – fortzuführen. Die Meldungen sind an die Siedlerberatungsstelle in Düsseldorf zu richten.

8 Schlußvorschriften

- 8.1 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 8.2 Soweit in Zwischenkreditverfahren die Siedlerauswahl bereits erfolgt ist, bzw. in Auftragsverfahren ein positives Besiedlungsgutachten vorliegt, können die Verfahren nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.
- 8.3 Meine RdErl. v. 5. 1. 1965 (SMBI. NW. 78141), v. 15. 12. 1965 und 16. 12. 1965 (SMBI. NW. 7814) und v. 12. 9. 1966 (n. v.) – V B 2 – 205 – 237:1 – (Ifd. Nr. 66 der Anlage zu meinem RdErl. v. 18. 6. 1963 (n. v.) – V 270 – 6137 – SMBI. NW. 78141) treten außer Kraft.

Fragebogen des Siedlungsbewerbers

1. Angaben zur Person

1. Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)	Ehemann	Ehefrau
Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort und -land
Wohnort (genaue Anschrift mit Kreisangabe)
Staatsangehörigkeit

2. Familienstand (led., verh., verw., gesch.)

3. Erlernter Beruf

Welche theoretische und praktische Ausbildung?
Welche Prüfungen abgelegt?
Wo und wann selbständig einen Betrieb geleitet?
Größe	ha
Wo und wann als Arbeitnehmer tätig gewesen?
In welcher Stellung?
Gartenbau betrieben?
Welche Betriebsrichtung?

4. Derzeitige Tätigkeit

Arbeitgeber
Brutto-Monatslohn
Welche Renten werden bezogen?
Einzelbeträge der Renten

5. Haben Sie bereits früher einen Siedlereignungsschein beantragt?

Wann?
Bei welcher Stelle?

6. Vertriebener/SBZ-Flüchtling

Nummer des BVFG-Ausweises A/B/C	ja – nein	ja – nein
Zum Personenkreis nach dem Flüchtlingshilfegesetz v. 15. Juli 1965 gehörig?
Spätheimkehrer? (ggf. wann im Bundesgebiet)	ja – nein	ja – nein
Aussiedler von jenseits der Oder-Neiße-Linie? (seit wann im Bundesgebiet)	ja – nein	ja – nein
Schwerbeschädigter? (Grad der Erwerbsminderung)	ja – nein	ja – nein

7. Vorstrafen wegen schwerer krimineller Vergehen oder wegen Verbrechen

8. Zum Haushalt gehörige Personen
(Kinder und Sonstige)

Zu- u. Vorname	geb. am	in	Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltvorstand	Beruf	Brutto-Monatslohn DM
.....

II. Angaben zum § 35 BVFG

(nur für Personenkreis oben Ziff. I 6)

Im Heimatgebiet wurden bewirtschaftet

Ehemann**Ehefrau**

Wer war Eigentümer/Pächter?

ha Eigentum
ha Pacht

Sind Sie Hoferbe?

ja — nein

Wer sind ggf. Miterben?

ja — nein

Betriebsort

.....

Unselbständige Tätigkeit
in der Land- u. Forstwirtschaft

von bis von bis

Vor der Vertreibung: Flucht

von bis

nach der Vertreibung: Flucht

von bis

III. Vorhaben1. Vollbauern-, Intensiv-, Nebenerwerbs-, Landarbeiter-, Forstarbeiterstelle
(Zutreffendes unterstreichen)

in Kreis

2. Waren Sie bereits als Siedler angesetzt?

ja — nein

Art der Stelle

Bewilligte öffentliche Mittel

Ist eines Ihrer Familienmitglieder (wer?)

auf einer Siedlerstelle gefördert worden?

Art der Stelle

3. Haben Sie z. Z. eine Pachtung?

ja — nein

Größe

Eigentümer des Pachtbetriebes

Wann und warum läuft der Pachtvertrag ab?

IV. Vermögensverhältnisse

Bar sofort verfügbar

DM

Bis Bezug der Stelle verfügbar

DM

Bausparvertrag (Vertragshöhe)

DM

Auf Bausparvertrag sind angezahlt

DM

Sonstiges Vermögen

insbesondere Grundbesitz:

.....

Bereits Eigentümer des Siedlungsgrundstücks?

ja — nein

Größe

..... ha

Siedlungsgrundstück vorhanden und soll Eigentumsübertragung im Siedlungsverfahren erfolgen?

ja — nein

Größe

..... ha

Hauptentschädigung nach dem LAG

Feststellungsbescheid vom

über DM

Zuerkennungsbescheid vom

über DM

Wir ermächtigen Siedlungsbehörden und Siedlungsträger, alle gegebenenfalls für erforderlich gehaltenen Auskünfte einzuholen und entbinden Behörden, Kreditinstitute und sonstige Stellen insoweit ihrer Schweigepflicht.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert.

Uns — mir — ist bekannt, daß der Fragebogen der Siedlungsbehörde vorgelegt wird und daß unwahre Angaben die Ansetzung und Förderung als Siedler ausschließen bzw. rückgängig machen können.

....., den

Unterschrift des Ehemannes

Unterschrift der Ehefrau

Nichtzutreffendes streichen

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Notiz****Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 31. Januar 1969
P A 2 — 463 — 2:60

Die Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1969, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee, zum Preise von DM 4,40 bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

— MBl. NW. 1969 S. 261.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

**Kleingarten-Wettbewerb
deutscher Städte und Gemeinden und
ihrer kleingärtnerischen Organisationen
im Jahre 1969**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 1. 1969 — III B 2 — 5.82 — 55.69

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat den Kleingarten-Wettbewerb für das Jahr 1969 ausgeschrieben und hierzu den nachfolgend im Auszug wiedergegebenen Aufruf erlassen:

„Mit wachsendem Erfolg werden seit 1951 alle zwei Jahre Kleingartenwettbewerbe durchgeführt. Diese Wettbewerbe sind dazu bestimmt, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Kleingartenwesens zu vertiefen. Sie sollen den Kleingärtnern neue Anregungen bringen, das Interesse an der Erhaltung und Verbesserung bestehender Kleingartenanlagen steigern und Anreize zur Neuschaffung weiterer Kleingartenanlagen geben.“

Gut angelegte und gepflegte Kleingartenanlagen dienen der Auflösung und Durchgründung unserer Städte und Gemeinden. Gleichzeitig kommt den Kleingärten für die arbeitenden Menschen und ihre Familien als Stätte der Erholung und gärtnerischen Tätigkeit steigende Bedeutung zu.

Dauerkleingartenanlagen, die diesen Zwecken in vorbildlicher Weise dienen und damit Vorbild für den Aufbau neuzeitlicher gesunder Wohn- und Erholungsgebiete sein können, sollen in diesem Wettbewerb ausgezeichnet werden.

Ich rufe deshalb zu dem
„Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1969“ auf.

An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie ihre kleingärtnerischen

Organisationen beteiligen. Die Gemeinden folgender Größenklassen werden unterschieden:

I. Städte über	500 000 Einwohner
II. Städte zwischen 200 000 und	500 000 Einwohner
III. Städte und Gemeinden zwischen 75 000 und	200 000 Einwohner
IV. Städte und Gemeinden zwischen 20 000 und	75 000 Einwohner
V. Städte und Gemeinden bis	20 000 Einwohner

Kleingärtnerische Organisationen in Städten und Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern können sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden auch dann an dem Wettbewerb beteiligen, wenn die Gemeinden selbst nicht teilnehmen.

Für Leistungen, die eine Auszeichnung verdienen, werden sowohl den Städten und Gemeinden wie auch den kleingärtnerischen Organisationen, nach Gemeinden der einzelnen Größenklassen getrennt, Preise in Form von goldenen, silbernen und bronzenen Plaketten verliehen. Dabei werden die Leistungen

bei der Errichtung neuer, in den Jahren 1967 und 1968 geschaffener, Anlagen

und in der Erweiterung früherer Wettbewerbe

bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter, mindestens 10 Jahre bestehender, Anlagen

gewertet.

Die Teilnehmer am Wettbewerb werden von den Ländern vorgeprüft. Die danach feststehenden Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger des Bundeswettbewerbs überprüft. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städtebundes, des Deutschen Gemeindetages, des Verbandes Deutscher Kleingärtner, der Deutschen Gartenbaugesellschaft, der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege und einem Vertreter meines Ministeriums. Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbes erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern dabei zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau anzufordern. Die kleingärtnerischen Organisationen der Gruppenklasse V, die sich im Einvernehmen mit ihren Gemeinden allein an dem Wettbewerb beteiligen, fordern die Wettbewerbsunterlagen selbst bei der vorgenannten Dienststelle an.“

Ich würde es begrüßen, wenn sich auch im Lande Nordrhein-Westfalen zahlreiche Städte und Gemeinden und deren kleingärtnerische Organisationen an dem Wettbewerb beteiligen.

Die ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens am 31. 3. 1969 beim

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen,
4000 Düsseldorf, Karlstor 8,
vorliegen.

— MBl. NW. 1969 S. 261.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 49. Sitzung (36. Sitzungsabschnitt) am 3. Februar 1969
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 3. Februar 1969
—	—	I. Nachtrag zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1968	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206/SGV. NW. 2021) zur Kenntnis genommen.
—	1097	Wahl der Mitglieder für die fünfte Bundesversammlung	Die mit Drucksache Nr. 1097 vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden einstimmig gewählt.

— MBI. NW. 1969 S. 262.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Oberregierungspharmazierat Dr. F. Ahrens zum Regierungspharmaziedirektor

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Detmold —

Brandrat z. A. Pillath zum Brandrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat Dr. W. Orlob zum Regierungsdirektor
 Oberregierungs- und -schulrat A. Tenter zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. F.-H. Fonk zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat Dr. H.-H. Weber zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor J. Baumann zum Regierungsrat

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat J. Obers zum Regierungsdirektor

Landesfeuerwehrschule

Oberbrandrat Dipl.-Ing. B. Hentschel zum Direktor der Landesfeuerwehrschule

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsrat W. Dahlke zum Ministerpräsidenten

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat G. Lange zum Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Es ist in den Ruhestand getreten:

Landesfeuerwehrschule

Direktor der Landesfeuerwehrschule P. Vaulont

— MBI. NW. S. 262.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

**Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.